

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

262 (3.11.1866)

Beilage zu Nr. 262 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. November 1866.

Deutschland.

Dresden, 30. Okt. Das „Dresden. Journ.“ enthält folgende telegraphisch angebeutete Veröffentlichungen:

1) **Berordnung**, eine Amnestie wegen während des Kriegs begangener Verbrechen gegen die Person Sr. Maj. des Königs zu betreffen.

In Ausführung von Art. 19 des am 21. Okt. 1866 mit Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags wird hierdurch folgendes verordnet: Kein sächsischer Unterthan oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, soll wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen die Person Sr. Maj. des Königs oder wegen Hochverrats, Staatsverrats oder sonst einer die Sicherheit des sächsischen Staats gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhältnisses während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art werden einschließlich der Untersuchungskosten hiemit niedergeschlagen. Das Vorstehende hat auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen oder Vergehens der obengedachten Art zu gelten, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Maj. des Königs von Preußen oder gegen den preussischen Staat begangen worden sind. — Dresden, den 27. Okt. 1866. — **Sämmtliche Ministerien.**

2) **Verordnung**, eine Amnestie wegen während des Kriegs gegen Glieder der königlichen Familie etwa begangener Verbrechen betreffen.

In Folge Allerhöchster Entschliessung Sr. Maj. des Königs wird hierdurch verordnet: Niemand soll wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Sachsen und Preußen während der Dauer des Kriegszustandes etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen ein Mitglied des königlichen Hauses strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art werden einschließlich der Untersuchungskosten hiemit niedergeschlagen. — Dresden, den 27. Okt. 1866. — **Sämmtliche Ministerien.**

Odenburg, 30. Okt. (Wes.-Ztg.) Aus dem odenburgischen Fürstenthum Lübeck (Eutin) erfahren wir, daß die tatsächliche Uebergabe des von Preußen an Odenburg durch den Vertrag vom 27. v. Mts. abgetretenen Gebietes noch nicht erfolgt ist, auch die hierzu beiderseits angetretenen Kommissarien noch nicht ernannt sind. Es wird das aber ohne Zweifel in den ersten Tagen erfolgen, wenn es anders richtig ist, wie man hier annimmt, daß es in der Absicht der preussischen Regierung liege, die Sache noch vor dem nächsten Zusammentreten der Kammer vollständig geordnet zu sehen. Zugleich sucht eine im Fürstenthum niedergelegte besondere Kommission, welcher der von hier aus kürzlich dahin entsandte Geh. Ministerialrath Buchholz zugeordnet ist, das wegen des Ueberganges und der einrichtenden provisorischen Verwaltung Erforderliche vorzubereiten und nähere Einsicht in Verhältnisse zu gewinnen, die von denen des Fürstenthums durchaus verschieden sind. Die Gesetzgebung und Verwaltung des Fürstenthums Lübeck ist die eines modernen Staates, während aus dem nächstens hinzukommenden holländischen Gebiete wahrhaft mittelalterliche Zustände mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und Polizei, mit privilegierten Gerichtsständen für Personen und Sachen, mit buntschweifigen Behördensystem und allen mit dem Sportuliren zum eigenen Besten verbundenen Mißbräuchen, wie sie der Odenburger seit einem halben Jahrhundert nicht mehr kennt, entgegenstehen.

Berlin, 31. Okt. Die „Zeidler. Korresp.“ schreibt: Die französische Presse bespricht jetzt mit großer Sorgfalt die Frage, ob Rußland die jetzige Stellung und Aktion Preußens mit günstigen oder ungünstigen Augen ansehe? Soweit wir unterrichtet sind, ist das russische Kabinett überhaupt nicht gewöhnt, politische Fragen und Verhältnisse theoretisch zu beurtheilen, sondern sich vielmehr durch praktische Erfahrungen leiten zu lassen. Was aber diese praktischen Erfahrungen betrifft, so hat Rußland schwerlich einen Grund, die Freundschaft Oesterreichs der preussischen gegenüber zu über-

schäken, und es scheint uns deshalb auch durchaus kein mögliches Gerücht, wenn die österreichische Presse anfängt, Oesterreich auf einen sehr ernsthaften Krieg mit Rußland hinzuweisen und vorzubereiten. Für die französischen Politiker dürfte vielleicht die Reise Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zu den bevorstehenden Vermählungsfeierlichkeiten in Petersburg ein kleiner Fingerzeig sein.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 27. Okt. (Nat.-Ztg.) „Aftonbladet“, das Hauptorgan des Skandinaventhums, ermächtigt nachträglich seine Forderungen in Betreff der Grundbedingungen für eine eventuelle skandinavisch-norddeutsche Allianz. Es betont nämlich nicht länger die politische Nothwendigkeit der Zurückstellung eines größeren schleswig'schen Gebiets an Dänemark, sondern lediglich die Herbeiführung einer gemeinschaftlichen auswärtigen Politik und übereinstimmender Interessen- und Flottenrichtungen für die drei nordischen Königreiche. Schweden müsse in solchem Fall die Oberleitung übernehmen, vor Allem aber Graf Wankersström als Minister des Aeußern beiseite werden. Die Gothenburger „Handels- und Sjöfarts-Tidning“ will dagegen selbst dann, wenn wider Erwarten Norweger und Dänen sich mit der „schwedischen Spitze“ einverstanden erklären sollten, keine gemeinschaftliche Wehrkraft Skandinaviens, da hiebei ein schwedischer Großmachtstümel sich entwickeln könne und die Verteidigung der dänischen Grenzen leicht mit Gefahren verknüpft sein könnte. Nur ein offenes und ehrliches Bündniß mit Preußen könne den Völkern Frieden und dem Handel des Nordens Heil bringen. — Im nördlichen Finnland hat am 8. v. Mts. ein heftiger Sturm die meisten Telegraphenstangen umgeworfen. Im Hafen von Ulaborg sanken viele Fahrzeuge.

Ueberlandpost.

* **Shanghai, 4. Sept.** Der „Japan Times“ zufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß der Daimio Chiōsin über die Truppen des Takun auf allen Punkten besiegt habe. Die Nachricht, daß die Stadt Simonsseti vom Takun eingenommen worden sei, sei ohne alle Begründung. Die Truppen desselben waren in Kokura, Simonsseti gegenüber, konzentriert, um von dort aus einen Angriff auf diese Stadt zu unternehmen. Bevor sie jedoch dazu kamen, wurden sie von Chiōsin überfallen und auseinandergeprengt. Die „Japan Times“ hält das Gerücht von der Abkantung des Takun, welches dem „Japan Herald“ eine pure Erfindung scheint, für gar nicht unwahrscheinlich. — Gleichzeitig bringt der „Japan Herald“ die Nachricht von einem kleinen Konflikt, den Sir Henry Parkes bei Gelegenheit seines Besuches in Jeddo hatte: Sir H. Parkes wünschte einen Tempel daselbst zu besuchen, wozu er sich von den Behörden vorher schriftliche Erlaubniß verschafft hatte. Bei der Ankunft der Gesellschaft wurde indessen der Eintritt von den sehr bigotten Priestern in der richtigsten Weise unter nichtigem Vorwande verweigert. Die in Folge dessen von Sir H. Parkes offiziell eingelegte Beschwerde hatte den besten Erfolg: der Gorojo entschuldigte sich in einem längeren Schreiben und sandte zwei Regierungsbeamte zur Begleitung der Gesellschaft, und die Besichtigung des Tempels ging ohne die geringste Beleidigung von Seiten der Eingeborenen von Statten.

Bermischte Nachrichten.

— **Ludwigschafen a. Rh., 31. Okt. (Mannh. Z.)** Die Wendische Fabrik in Borsheim, welche den Oberbau der stehenden Brücke übernommen hatte und zu diesem Zweck eine provisorische Werkstätte dahier einrichtete, will ein bleibendes Filial ihres Fabrikgeschäftes dahier etabliren und hat deshalb Grundstücke in hiesiger Gemarkung erworben.

— **Lübeck, 29. Okt. (Nat.-Ztg.)** Obwohl die Konzeption der Spielbank in Travemünde erst im Jahr 1872 abläuft, sind die Pächter derselben, wohl in der Voraussicht der vielen Instituten drohenden vernichtenden Schläge, doch schon jetzt um eine Verlängerung der Pacht auf weitere 10 Jahre eingekommen, indem sie dies Geschäft mit dem Anerbieten unterstützten, für den Bau eines Gasometers 4000 Thlr. beitragen zu wollen. Der „Eisenh.-Ztg.“ zufolge hat

der Senat indessen mit Rücksicht auf die überwiegende Schädlichkeit des Hazardspieles die Petenten abschlägig beschieden.

— **Wien, 30. Okt.** Die Jahresversammlung der Schiller-Stiftung nahm gestern in der Kanzlei des Vereins, in der Wohnung des Dr. Kompert, ihren Anfang und wird im Ganzen drei Sitzungen für sich in Anspruch nehmen. An derselben theilnehmen für Wien: Febr. v. Münch, Dr. Kompert, Mosenthal und Dr. Weisell; für Weimar: Dr. Dingelstedt; für Berlin: Dr. Zabel; für München: Dr. Förster; für den bairischen Zweigverein: Professor Köhler, und für Köln: Wolfgang Müller von Königswinter. In der gestrigen ersten Sitzung wurde zur Prüfung der Rechnungen ein Komitee, bestehend aus den HH. Förster, Kompert und Köhler, gewählt, das morgen Bericht erstatten wird. Die Revision der Statuten und der Geschäftsordnung, mit der bekanntlich der Vorort Wien betraut war, wurde — beim Vernehmen nach — auf eine im Mai des nächsten Jahres einzuberufende Konferenz ad hoc vertagt, weil gegenwärtig die Zeit zur Prüfung eines solchen Elaborats kaum ausreichen würde. — Der von Berlin gestellte Antrag auf Revision des Vertrags mit der sächsischen Regierung wurde, als im gegenwärtigen Moment noch nicht zweckmäßig, vorläufig vertagt. — Die heutige Sitzung wurde neben der Erledigung mannichacher persönlicher und Unterstufungsfragen auch der Wahl eines Sekretärs gewidmet. Wie wir hören, erhielt Dr. Kürnberger, ein Oesterreicher, diese Stelle. Die morgige letzte Sitzung wird sich bloß mit Pensionsangelegenheiten und nebensächlichen Fragen befassen.

— **Venedig, 27. Okt. (Das Plebiscit.)** In demselben Saale, in welchem in früheren Zeiten die Wahl der Dogen Venedigs vorgenommen wurde, fand heute die Konstatirung des am 21. und 22. v. M. in Venetien vorgekommenen Resultates des Plebiscits statt, und von demselben Balkon des Dogenpalastes herab, von welchem früher dem Volke die Wahl des Dogen verkündet wurde, erfolgte heute die Proklamirung des Anschlusses Venetiens an Italien unter der konstitutionellen Monarchie des Königs Victor Emanuel und seiner Nachkommen.

Schon um halb 9 Uhr Morgens setzte sich die mit der Vornahme des Scrutiniums betraute Kommission unter Vortragung der von den sämtlichen Gemeinden Venetiens eingehenden Urnen in feierlicher Prozession vom Appellations-Gerichtsbau gegen den Dogenpalast in Bewegung. Schlag 9 Uhr begann in dem großen Wahlsaal (sala dello scrutinio) die Sortirung und Prüfung der abgegebenen Stimmzettel. Auf einer erhöhten Tribüne hatte die Kommission, im Saale selbst die verschiedenen fremden Konsuln, die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden, die Geistlichkeit, die Vertreter des Municipiums, der Handelskammer und aller übrigen öffentlichen Anstalten, sowie die Journalisten Platz genommen. Das Scrutinium dauerte von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, um welche Stunde das Resultat der Abstimmung festgestellt wurde, worauf sich die Kommission auf den Balkon begab, um der auf der Piazza und dem Markusplatz harrenden Menge das bereits bekannte Resultat zu verkünden. Ein lautenstimmiges, nicht endenwollendes Euloida, der enthusiastische Jubel des Volkes mischte sich mit dem Donner der Kanonen und dem Getöse sämtlicher Glocken, und überdies daselbst; es war ein wirklich großartiger, erhebender Moment.

Heute Abend findet eine allgemeine Beleuchtung der Stadt, morgen feierlicher Gottesdienst mit Te Deum statt, wobei der Kardinal-Patriarch pontifiziren wird. Sodann reist eine Deputation nach Turin, um dem König das Resultat der Abstimmung zu überbringen, und wird dieselbe sich bis zur Abreise des Königs daselbst aufhalten, um gleichzeitig mit dem König hier einzutreffen.

Marktpreise.

Ergebnis des am 27., 29. und 30. Okt. 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidesortung.	Verkauf.	Ganze Ver-	Preis	Ausschlag	Abschlag
	Ztr.	kaufsumme.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.
Kornen	1449	10721 fl. 7 fr.	7 fl. 24 fr.	fl. — fr.	fl. 2 fr.
Roggen	6	29 fl. 15 fr.	4 fl. 53 fr.	fl. 23 fr.	fl. — fr.
Gerste	15	67 fl. 30 fr.	4 fl. 30 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Bohnen	16	74 fl. 30 fr.	4 fl. 39 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Erbsen	—	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Risikfrucht	35	127 fl. 30 fr.	3 fl. 39 fr.	fl. 7 fr.	fl. — fr.
Widen	—	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Haber	346	1204 fl. 8 fr.	3 fl. 29 fr.	fl. 3 fr.	fl. — fr.
Besen	—	—	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Koenlein.

Nr. 5476. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Fuhrmanns Josef Frey in Heidelberg, Margaretha, geb. Weis, gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betreffend, ist zur Verhandlung auf die von Anwalt Fürst ergebene Klage Tagfahrt auf Samstag den 15. Dezember, Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnis der Gläubiger veröffentlicht wird.

Nr. 728. Heidelberg, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
Krebs.

Nr. 781. Baden. (Vorladung.) In Sachen des Tuchfabrikanten W. Fienig in Sagan gegen Schneidermeister Gustav Diebold in Baden, Wechselforderung betr. Kläger trägt vor, daß der Beklagte den von Kaufmann Dyppeheim von Köln auf ihn gezogenen Wechsel angenommen, jedoch zur Verfallzeit nicht bezahlt habe. Kläger bittet, den Beklagten, der gerichtsunfähig ist, zur Zahlung von 130 fl. 44 fr. nebst 6 Proz. Zinsen vom 31. Juli d. J. zu verurtheilen. **S e i t s u b.** Zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und zur Verlegung des Wechsels wird Tagfahrt auf Freitag den 16. November d. J., früh 9 Uhr, anberaumt, wozu der Beklagte mit der Vorladung vorgeladen wird, sich über den Wechsel gemäß § 412 bis 416 der P.D. zu erklären und die zulässigen Einreden vorzubringen,

widrigensfalls jener für anerkannt angenommen und er mit den Einreden ausgeschlossen würde. Zugleich wird dem klägerlichen Beklagten aufgegeben, bis zur Tagfahrt einen am Ort des Gerichts wohnenden Einbündigungsgehalt aufzustellen, widrigensfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Verlegung der Verfügunen an der Gerichtstafel angeschlagen würden. Baden, den 29. Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt, Hartmann.

Nr. 9459. Borsberg. (Vorladung.) In der Klage der Eisenbahnarbeiter Knuch und Marie Steierer in Borsberg gegen Schachtmeister Dahn in Neßlingen, Forderung betr., wird zur Verhandlung über die dem Beklagten schon zugestellte Klage und über die Rechtmäßigkeit des auf sein Guthaben bei der Kasse der Bauunternehmer von Binzer und Cleri angelegten Sicherheitsarrestes Tagfahrt auf Mittwoch, den 14. November d. J., Vorm. 9 Uhr, angeordnet und wird der Beklagte unter dem Bedrohen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Klage als zugestanden angenommen werden, und daß er mit seinen etwaigen Einreden gegen die Klage wie gegen den angelegten Sicherheitsarrest ausgeschlossen würde. Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, einen hiesigen Einbündigungsgehalt aufzustellen, widrigensfalls die weiteren Verfügungen mit der Verlegung der Eröffnung an die Gerichtstafel angeschla-

gen würden. Borsberg, den 25. Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

Nr. 12,173. Ladenburg. (Bekanntmachung.) mehrerer Gläubiger gegen Eibmann Reinmann von Feudenheim, Forderung und Vorzug.

In der gegen Eibmann Reinmann von Feudenheim erkannten Sani ist Tagfahrt zum Nichtststellen und Vorzugsverfahren, sowie zum Versuch eines Borg- oder Nachschlagsvergleichs auf Dienstag den 13. November d. J., Vormitt. 8 Uhr, anberaumt.

Dies wird dem klägerlichen Sannmann mit der Vorladung bekannt gemacht, längstens bis zu obiger Tagfahrt einen im Inland wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen zu bestellen, welche nach den der Partei selbst geschickten sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden. Ladenburg, den 31. Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Erleben.

Nr. 704. Meersburg. (Urtheil.) J. E. mehrerer Gläubiger gegen die Contmasse des Konrad Mayer von Markdorf, Forderung und Vorzug betr.

Wird auf Antrag der Ehefrau des Sannmanns, Benedikta, geb. Hundel, von Markdorf gemäß § 1060 der P.D. erkannt: Das Vermögen der Ehefrau des Konrad Mayer von Markdorf wird von dem ihres Ehemannes abgetrennt.

Nr. 8014. Sundorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Josef Ziehl von Brunnaden gegen Kasimir Henß in Weßlingen, wegen Forderung von 198 fl., herrührend aus Kostlieferung. **S e i t s u b.** Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klägerlichen Theil innerhalb 14 Tagen zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses innerhalb gleicher Frist

zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.
Dem Vell. wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts ange schlagen werden sollen.
Donndorf, den 24. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h u l t z.

N. m. 783. Nr. 13,972. Radolfzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Buchbinder Mathis Lang von Singen haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Freitag den 23. d. Mts., Vorm. 8 Uhr, anberaumt.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einhandlungen, welche nach den Gesetzen an die Partei selbst zu geschoben haben, aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen Gläubigern im Auslande, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Radolfzell, den 25. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h u l t z.

N. m. 773. N. G. Nr. 14,008. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Schindler, Bierbrauer von Rindringen, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 26. November d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerausschuss gewählt, und wird ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. Die Nichterscheinen werden in Bezug auf Abschließung eines Borgvertrages und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen.

Emmendingen, den 29. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a r t e n s o n.

N. m. 776. Nr. 17,334. Müllheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Vell, Gerbermeister von hier, haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 15. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der Tagfahrt soll ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen Borg- oder Nachlassvergleiche versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und des Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis in dieser Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für Empfang aller Einhandlungen aufzustellen, widrigenfalls die Zustellungen durch Zufendung auf der Post erfolgen.
Müllheim, den 27. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h u l t z.

N. m. 785. Nr. 16,888. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen Friedrich Böser von Hambüden und die Verlassenschaft dessen Ehefrau, Elisabetha, geb. Krämer von da, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 20. November d. J.,
früh 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Rochalt, den 29. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

N. m. 763. Nr. 7362. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Martin Keller von Rudau haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 12. November,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dar zu erklären, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bruchsal, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
F i s c h e r.

N. m. 729. Nr. 12,689. Fahr. (Schuldenliquidation.) Gegen den im Lande befindlichen Nachlass des in Lyon wohnhaft und in Fahr bürgerlich gemessenen Fabrikanten und Consuls Karl Reurer haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 21. November,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Fahr, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

N. m. 764. N. G. Nr. 24,600. Forstheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Adolf Homberger, Inhaber der Firma S. Adler u. Cie. in Forstheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 21. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
im Rathausaale
anberaumt.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, sowie auch das Erkenntnis über die Festsetzung des Tages des Ausbruchs des Zahlungsvermögens eröffnet werden.

In Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers wird der Nichterscheine als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach den biesseitigen Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirtlichem Wohnort geschoben werden, anber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Erstnennung lediglich an die Gerichtstafel darüber angeschlagen werden werden.

Forstheim, den 23. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B o e c h.

N. m. 814. Nr. 13,862. Raßatt. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Hermann Sandt von Raßatt haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 28. November,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Raßatt, den 29. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

N. m. 763. Nr. 7362. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Martin Keller von Rudau haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 12. November,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dar zu erklären, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Rochalt, den 29. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

N. m. 763. Nr. 7362. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Martin Keller von Rudau haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 12. November,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dar zu erklären, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Buchen, den 22. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e r e s.

N. m. 786. Nr. 6602. Gerlachshausen. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Johann Fleckhaus hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 23. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dar zu erklären, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Gerlachshausen, den 23. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

N. m. 805. Nr. 25,450. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Louis Kähler von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch den 21. November,
Morgens 8 Uhr,
anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnort im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirtlichem Wohnort zu geschoben werden, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Erstnennung lediglich an die Gerichtstafel darüber angeschlagen werden werden.

Heidelberg, den 22. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a h.

N. m. 762. Nr. 8879. Taubersbachshausen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Hofbauern Lorenz Honikel von Weidenhagen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 16. November d. J.,
Morgens 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen habiter wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst zu geschoben werden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Taubersbachshausen, den 30. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

N. m. 791. Nr. 8014. Korf. (Auschlussverfahren.) In der Gant des Theodor Bülle von Korf werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Korf, den 19. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
E i s e l e i n.

N. m. 735. Nr. 15,249. Engen. (Auschlussverfahren.) Die Gant des Alexander Braun von Rimmern.
Werden alle Diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Engen, den 23. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e p f.

N. m. 799. Nr. 7043. Redarbischofsheim. (Diebstahl und Falschmünze.) Ende Schtember oder Anfangs Oktober d. J. wurden dem Christian Arnold von Eysenbach von dessen Fruchthofen 15 Pfund Weizen, im Werth von 25 - 30 fl., entwendet.
Die Weizen befanden sich in 2 kleinen Säcken. Wir bitten um Handlung nach dem Fahren und dem bis jetzt unbekanntem Täter.
Redarbischofsheim, den 28. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o r n u n g.

N. m. 733. Nr. 10,055. Triberg. (Zurücknahme eines Ausschreibens.) Das öffentliche Ausschreiben vom 23. d. M., Nr. 9915, welches wir wieder zurück, da der Angekündigte Posthalter Reijmzigens verstorben ist,
Triberg, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

N. m. 813. Nr. 10,397. Radolfzell. (Besanntmachung.) Die Konfiskation pro 1867.
Am Mittwoch den 28. November d. J.,
Vormittags 1/9 Uhr,
findet im hiesigen Rathaus die Aushebung der für 1867 konfiskationspflichtigen Mannschaften statt. Die auswärts befindlichen Pflichten werden bievon mit der Aufforderung benachrichtigt, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§ 55 des Konfiskations-Gesetzes) zu erscheinen.
Radolfzell, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
S e n g e r.

N. m. 782. Nr. 10,078. Bruchsal. (Besanntmachung.) Die Konfiskation pro 1867 betr.
Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Aushebung der von dem biesseitigen Amte pro 1867 zu stellenden Rekruten Tagfahrt auf
Mittwoch den 12. Dezember 1866,
früh 9 Uhr,
festgesetzt ist und im großen Saale des Gasthofes zum Dürken dahier vorgenommen werden wird, wobei die Konfiskationspflichtigen pünktlich zu erscheinen haben.
Bruchsal, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. R e e n.

N. m. 801. Nr. 10,364. Müllheim. (Besanntmachung.) Die Konfiskation pro 1867 betr.
Am Freitag den 14. November l. J.,
Vormittags 9 Uhr,
findet im Rathhauseaale dahier die Aushebung der Rekruten der Altersklasse 1846 statt; wozu die Pflichten und deren Angehörige auch auf diesem Wege in Kenntnis gesetzt werden.
Müllheim, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
S a c h s.

N. m. 737. Nr. 19,701. Waldshut. (Besanntmachung.) Die Konfiskation für das Jahr 1867 betr.
Die Aushebung der von dem Konfiskationsbezirk Waldshut pro 1867 zu stellenden Rekrutenquote findet am
Montag den 3. Dezember d. J.,
Morgens 9 Uhr,
dahier statt. Wir bringen dies zur Kenntnis der Konfiskationspflichtigen, deren Eltern und Vormünder, und fordern die Erteren zum pünktlichen Erscheinen auf.
Waldshut, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
R i e b e r.

N. m. 731. Nr. 8290. Eppingen. (Besanntmachung.) Die Konfiskation pro 1867 betr.
Die Rekrutenaushebung der Konfiskationspflichtigen - Altersklasse 1846 - findet am
Montag den 26. November d. J.,
Vorm. 8 Uhr,
auf dem Rathhause dahier statt; wozu den an unbesonnenen Orten sich aufhaltenden Pflichten auf diesem Wege hiermit eröffnet wird.
Eppingen, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
L a n g.

N. m. 722. Nr. 22,924. Mannheim. (Besanntmachung.) Konfiskation 1867, Altersklasse 1846.
Die Aushebung der zur Konfiskation für das Jahr 1867 gehörigen Mannschaften des diesseitigen Bezirks findet
Donnerstag den 13. Dezember l. J.,
Vormittags präzis 8 Uhr,
auf dem Rathhause dahier statt; wozu die Pflichten bei Vermeidung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen vorgeladen werden.
Mannheim, den 26. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
L e u p.

N. m. 749. Nr. 6103. Redargemünd. (Borscheidung.) Haier Philipp Kueck von Redargemünd ist der Desertion beschuldigt. Derselbe wird zu der auf
Montag den 19. Novbr. l. J.,
Vorm. 9 Uhr,
anberaumten Hauptverhandlung mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.
Redargemünd, den 22. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B e d.